

Bitte essen!

24/6/10



Bundesministerium für
Wirtschaft, Familie und Jugend

Bundesministerium für Gesundheit
Abteilung I/B/6
Rädetzkystraße 2
1030 Wien

| | |
|---|-----------|
| Bundesministerium für Gesundheit | |
| Est-Nr. | |
| Eingel.: 21. Juni 2010 | |
| Registriertdatum | |
| <input type="checkbox"/> Kurzarchiv <input type="checkbox"/> Langzeitarchiv | |
| Skartierung ab | |
| GZ. | Blg. |

Name/Durchwahl:
Mag. Elfriede Petrzalka/3297
Geschäftszahl:
BMWfJ-530104/0007-II/8/2010
Ihre Zahl/Ihre Nachricht vom:

Antwortschreiben bitte unter Anführung
der Geschäftszahl an die E-Mail-Adresse
post@bmwfj.gv.at richten.

Wiederverlautbarung des Erlasses betreffend Schülerfreifahrt und Schulfahrtbeihilfe - Mitwirkung der Schulen für Gesundheits- und Krankenpflege und Schulen für den medizinisch-technischen Fachdienst

Das Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend ersucht aus gegebenem Anlass bei Vollziehung der Bestimmungen des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 i.d.g.F. über Schülerfreifahrten und die Schulfahrtbeihilfe, soweit damit die Schulen für Gesundheits- und Krankenpflege und Schulen für den medizinisch-technischen Fachdienst betraut sind, Folgendes zu beachten:

1. Schülerfreifahrten im öffentlichen Verkehr bzw. Schulfahrtbeihilfe:

- 1.1. Für die Schülerfreifahrten im öffentlichen Verkehr erhält der Schüler gegen Vorlage eines mit einer entsprechenden Schulbestätigung versehenen Antrages (Formular Beih 81) einen Freifahrausweis von dem betreffenden Verkehrsunternehmen, sofern dieses einen Schülerbeförderungsvertrag mit dem Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend abgeschlossen hat.



- 1.2. Zur Erlangung einer Schulfahrtbeihilfe ist ein mit einer entsprechenden Schulbestätigung versehener Antrag (Formular Beih 85) bei dem für die Gewährung der Familienbeihilfe zuständigen (Wohnsitz-) Finanzamt zu stellen.

Der Antrag auf Gewährung von Schulfahrtbeihilfe ist bis 30. Juni des Kalenderjahres einzubringen, das dem Kalenderjahr folgt, in dem das Ausbildungsjahr endet, für welches die Schulfahrtbeihilfe begehrt wird.

2. Schulbestätigungen zur Erlangung einer Schülerfreifahrt:

- 2.1. Schulbestätigungen dürfen nur von einer im Bundesgesetz betreffend die Regelung des medizinisch-technischen Fachdienstes und der Sanitätshilfsdienste, BGBl. Nr. 102/1961, oder einer im Bundesgesetz über Gesundheits- und Krankenpflegeberufe, BGBl. I Nr. 108/1997, geregelten Schule (siehe § 30 a Abs. 1 lit. c FLAG 1967) und nur für Schüler ausgestellt werden, die am Beginn des Ausbildungsjahres das 26. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

- 2.2. Die Schulbestätigungen sind in dem hierfür vorgesehenen Datenfeld des vom Schüler bzw. Erziehungsberechtigten bereits vollständig ausgefüllten Antragsformulars in der vorgesehenen Form zu erteilen.

Dabei sind die im Abschnitt A vom Schüler bzw. dessen Erziehungsberechtigten gemachten Angaben sowie die Vertretbarkeit der gewählten Verkehrsverbindung zu überprüfen.

Unter diesem Aspekt sind Fahrten auf Strecken von wenigen hundert Metern und unnötige Umsteigevorgänge (z.B. vom Regionalverkehrsmittel auf innerstädtische Verkehrsmittel für kurze Reststrecken) auf ihre Sinnhaftigkeit und Notwendigkeit zu prüfen.

Die Eintragung der Schuldaten hat genau und vollständig zu erfolgen.

Hinsichtlich der **Schulbesuchsdauer** ist folgendes zu beachten:

Während die Dauer eines Schuljahres bei öffentlichen Schulen bzw. mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Schulen durch entsprechende gesetzliche Bestimmungen zeitlich genau festgelegt ist, wird die Ausbildung an Krankenpflegeschulen und an Schulen für den medizinisch-technischen Fachdienst ohne Unterbrechung in aufeinander folgenden Ausbildungsjahren durchgeführt.

Als Beginn bzw. Ende des Ausbildungsjahres ist daher jenes Datum zu bescheinigen, an dem der Ausbildungsbetrieb an der betreffenden Schule tatsächlich beginnt bzw. endet.

Falls das Ausbildungsjahr nicht mit dem vierwöchigen Urlaub abgeschlossen wird, hat die Schulleitung auf dem Antragsformular für die Schülerfreifahrt als Schulbesuchsdauer zunächst den tatsächlichen Beginn der Ausbildung bis zum Beginn des vierwöchigen Urlaubs zu bestätigen und gegebenenfalls für die Zeit ab Urlaubende bis zum Ende des betreffenden Ausbildungsjahres eine weitere Schulbestätigung zur Erlangung eines neuen Freifahrausweises auszustellen. Hierbei wird darauf hingewiesen, dass Schülerfreifahrten grundsätzlich nur für höchstens elf Kalendermonate gewährt werden.

Sofern von den Schulen eine EDV-unterstützte Ausstellung der Schulbestätigungen zur Erlangung eines Freifahrausweises für die Fahrten der Schüler zur und von der Schule erfolgt, ist der dafür vorgesehene **Vordruck Beih 81** mit einer der Schule jeweils zur Verfügung stehenden EDV **auszufüllen**. Die Bestätigung der Schule selbst (Datum, Unterschrift und Stempel der Schule) ist auf jedem einzelnen Antrag original anzubringen.

- 2.3. Schulbestätigungen zur Erlangung von Schülerfreifahrten dürfen nur ausgestellt werden, wenn der hierfür vorgesehene "Antrag auf Ausstellung eines Freifahrausweises eines öffentlichen Verkehrsmittels für Fahrten zur und von der Schule" vollständig ausgefüllt und von der zeichnungsberechtigten Person (Erziehungsberechtigte bzw. volljähriger Schüler) unterschrieben ist. Hierbei ist insbesondere zu beachten, dass

Name und Anschrift der Person angegeben sind, die für den betreffenden Schüler Familienbeihilfe bezieht.

- 2.4. Schulbestätigungen zur Erlangung der Schülerfreifahrt sind nur in der für den Erhalt der notwendigen Freifahrausweise erforderlichen Anzahl auszustellen. Es ist unzulässig für eine bestimmte Fahrstrecke in einer Fahrtrichtung mehrere Schulbestätigungen zu erteilen.

Die Anzahl der notwendigen Freifahrausweise richtet sich nach der Anzahl der Verkehrsunternehmen bzw. nach der Anzahl der Verkehrsmittel, welche zur Zurücklegung des Schulweges benutzt werden müssen, wobei es dem Schüler freisteht, für die Hinfahrt und die Rückfahrt verschiedene Verkehrsunternehmen bzw. Verkehrsmittel zu benutzen, wenn dies verkehrsmäßig günstiger ist. Für eine bestimmte Fahrstrecke in einer Fahrtrichtung darf aber nur ein Freifahrausweis beantragt werden. **Für die Fahrt im Bereich eines Verkehrsverbundes, für den es einen Verbund-Schülerfreifahrausweis gibt, ist nur ein Antrag erforderlich.**

- 2.5. Die Wahl des Verkehrsmittels hat zu Beginn des Ausbildungsjahres für das ganze Jahr zu erfolgen. Änderungen sind nur in begründeten Fällen möglich.

Weder das Verkehrsunternehmen, das die Beförderung durchführt, noch das Verkehrsmittel, das für die Beförderung benutzt werden soll, ist von der Schule auszuwählen oder vorzuschreiben. Die Schule hat jedoch die Vertretbarkeit der getroffenen Wahl vor Ausstellung der Schulbestätigung zu überprüfen (siehe Punkt 2.2.). Die Schule hat außerdem in allen Fällen, in denen für die Hinfahrt und für die Rückfahrt Schulbestätigungen für verschiedene Verkehrsunternehmen bzw. verschiedene Verkehrsmittel ausgestellt werden, zu prüfen, ob auf den diesbezüglichen Anträgen dies eindeutig zum Ausdruck gebracht wurde.

2.6. Eine Schulbestätigung zur Erlangung von Schülerfreifahrten ist nur auszustellen, wenn der Schüler an mindestens vier Tagen der Woche zur und/oder von der Schule fahren muss.

2.7. **Zeiträume**, in denen während des Ausbildungsjahres

2.7.1. der Unterricht durch mindestens eine Kalenderwoche nicht an dem Ort stattfindet, für den eine Schulbestätigung ausgestellt werden soll, sowie

2.7.2. der Urlaub konsumiert wird

dürfen **nicht** als Schulbesuchszeiten bestätigt werden.

2.8. Für Unterrichtsveranstaltungen, die während des Ausbildungsjahres regelmäßig außerhalb der Stammanstalt in einem anderen Schulgebäude stattfinden und mindestens eine Woche dauern, können zusätzliche Schulbestätigungen zur Erlangung einer Schülerfreifahrt zwischen dem Wohnort des Schülers und dem Schulgebäude, in dem die mindestens einwöchige Unterrichtsveranstaltung stattfindet, ausgestellt werden (vorübergehender Austausch des Freifahrausweises durch das Verkehrsunternehmen bzw. den Verkehrsverbund).

2.9. Für Schüler des letzten Ausbildungsjahres dürfen Schulbestätigungen nur den Zeitraum bis zum Abschluss der Ausbildung durch die Diplomprüfung umfassen.

2.9.1. Wenn zum Zeitpunkt der Ausstellung der Schulbestätigung der Termin der Diplomprüfung noch nicht bekannt ist, ist die Schulbestätigung zunächst nur bis zu dem Zeitpunkt auszustellen, bis zu dem der Unterricht jedenfalls besucht wird. Für den darüber hinausgehenden Zeitraum bis zur Diplomprüfung wäre dann zu gegebener Zeit eine weitere Schulbestätigung auszustellen.

2.9.2. Steht zum Zeitpunkt der Ausstellung der Schulbestätigung der Termin der Diplomprüfung bereits fest, kann die Schulbestätigung für die ge-

samte Dauer des Schulbesuches im jeweiligen Ausbildungsjahr erteilt werden.

2.10. Keine Schulbestätigungen zur Erlangung von Schülerfreifahrten sind auszustellen für

2.10.1. den Besuch fallweiser Lehrveranstaltungen,

2.10.2. die sogenannten Familienheimfahrten - Fahrten des Schülers zwischen seinem Hauptwohrt und einer Zweitunterkunft (Internat) am Schulort oder in der Nähe des Schulortes,

2.10.3. Fahrten zu einer nach den Ausbildungsverordnungen für die praktische Ausbildung vorgesehenen Krankenanstalt oder sonstigen Einrichtung im Inland oder im grenznahen Gebiet im Ausland.

Für die sogenannten Familienheimfahrten sowie für Fahrten zu den im Rahmen der praktischen Ausbildung vorgesehenen Praktikumsstellen (siehe Erlass vom 01. Oktober 2004, GZ. BMGF-91921/0003-I/B/6/2004) besteht - bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen - Anspruch auf Schulfahrtbeihilfe.

3. Antragsformulare und Zahlscheine:

3.1. Die Schulen haben vor Ende jedes Ausbildungsjahres denjenigen Schülern, welche beabsichtigen auch im nachfolgenden Ausbildungsjahr, die Schülerfreifahrt in Anspruch zu nehmen, das entsprechende Antragsformular samt Zahlschein für den Schülerfreifahrt-Selbstbehalt auszufolgen; neu eintretende Schüler erhalten das Antragsformular samt Zahlschein am Beginn des Ausbildungsjahres.

3.2. Das Antragsformular (Beih 85) auf Gewährung von Schulfahrtbeihilfe ist bei allen Finanzämtern kostenlos erhältlich und steht darüber hinaus auch im Internet in der Formulardatenbank des Bundesministeriums für Finanzen (<http://www.bmf.gv.at/service/formulare>) zur Verfügung.

4. Verlust des Freifahrausweises, Wohnungswechsel, Schulwechsel,

Schulaustritt:

- 4.1. Bei Verlust eines Freifahrausweises ist vom Schüler die Ausstellung eines neuen Freifahrausweises beim betreffenden Verkehrsunternehmen/Verkehrsverbund zu beantragen. Von der Schule ist in diesem Fall kein neues Antragsformular auszugeben und zu bestätigen.
- 4.2. Bei Verlust eines Antragsformulars mit der Schulbestätigung vor Erhalt des Freifahrtausweises ist die Schulleitung berechtigt, ein neues Antragsformular auszufüllen und zu bestätigen, sofern seitens des Schülers (des Erziehungsberechtigten) eine schriftliche Erklärung in der Schule hinterlegt wird, dass ein Freifahrausweis von dem in Frage kommenden Verkehrsunternehmen noch nicht ausgestellt wurde.
In diesem Fall ist die neue Schulbestätigung deutlich sichtbar als "Zweitausfertigung" zu bezeichnen.
- 4.3. Im Falle eines Wohnungswechsels kann sich der Schüler gegen Rückgabe des bisherigen Freifahrausweises bei dem betreffenden Verkehrsunternehmen/Verkehrsverbund von der Schule ein neues Antragsformular ausfüllen und bestätigen lassen, wenn er Bestätigungen der Verkehrsunternehmen/des Verkehrsverbundes über die Rückgabe der bisherigen Freifahrausweise vorweist.
- 4.4. Dasselbe gilt analog bei Schulwechsel während des Ausbildungsjahres. In der neuen Schule kann der Schüler Antragsformulare und Schulbestätigungen verlangen, wenn er Bestätigungen der Verkehrsunternehmen/des Verkehrsverbundes über die Rückgabe der bisherigen Freifahrausweise vorweist.
- 4.5. Tritt ein Schüler während eines Ausbildungsjahres aus der Schule aus, hat er die Freifahrausweise binnen zwei Wochen dem betreffenden Verkehrsunternehmen/Verkehrsverbund zurückzustellen.

5. Strafbestimmungen und Ersatzpflicht:

Die Schüler sind alljährlich bei der Ausgabe der Antragsformulare bzw. Erteilung der Schulbestätigungen nachweislich über die Bestimmungen des § 30h Abs. 1 und 2 Familienlastenausgleichsgesetz 1967 zu belehren, wonach

- 5.1. zu Unrecht bezogene Schulfahrtbeihilfe zurückzuzahlen ist ,
- 5.2. der Schüler den für eine Schülerfreifahrt geleisteten Fahrpreis zu ersetzen hat, wenn er die Schülerfreifahrt durch unwahre Angaben erlangt oder weiter in Anspruch genommen hat, obwohl die Voraussetzungen weggefallen sind (z.B. Schulaustritt). Für diese Ersatzpflicht haftet der Erziehungsberechtigte, wenn der Schüler noch minderjährig ist,
- 5.3. eine Verwaltungsübertretung begeht, wer vorsätzlich oder grob fahrlässig Schulfahrtbeihilfe zu Unrecht bezieht oder durch unwahre Angaben einen Schülerfreifahrausweis zu Unrecht erlangt (sofern die Tat nicht nach anderen Rechtsvorschriften strenger zu ahnden ist, z.B. als Betrug). Für diese Verwaltungsübertretung ist eine Geldstrafe bis zu € 360 angedroht.

Die erfolgte Belehrung ist im Klassenbuch zu vermerken.

Es wird ersucht, den betroffenen Schulen des do. Zuständigkeitsbereiches die ggst. Information zur Kenntnis zu bringen und eine Ausfertigung davon auch an das Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend zu übermitteln.

Mit freundlichen Grüßen
Wien, am 18.06.2010
Für den Bundesminister:
Rudolf Vytiska

Elektronisch

gefertigt.